



Satzung der Heimatgemeinschaft Mediasch e.V.

Präambel

Die Mediascher Siebenbürger Sachsen blicken auf eine jahrhundertlange eigenständige Geschichte und reiche Kultur in ihrer Heimatstadt Mediasch in Siebenbürgen (Rumänien) zurück. Durch die tiefgreifenden Migrationsbewegungen der vergangenen Jahrzehnte lebt der weitaus überwiegende Teil der Mediascher Siebenbürger Sachsen heute in der Bundesrepublik Deutschland.

In dem Bewusstsein ihrer historischen Herkunft und im Willen, das reiche kulturelle Erbe der Vorfahren lebendig zu erhalten, wurde die Heimatgemeinschaft Mediasch gegründet. Der Verein versteht sich als lebendiges Bindeglied zwischen den Generationen der Mediascher in Deutschland und im Ausland sowie zu ihrer historischen Heimatstadt.

Die Heimatgemeinschaft Mediasch stellt sich der Aufgabe, die kulturelle Identität der Mediascher zu bewahren, den Zusammenhalt und die Gemeinschaft an ihren heutigen Lebensmittelpunkten zu stärken, ohne dabei die historische und kulturelle Verbindung zu Mediasch aufzugeben. Ein wichtiger Ausdruck dieser Verbundenheit bleibt die Unterstützung von Projekten in Mediasch.

Diese Satzung bildet die Grundlage für das gemeinsame Handeln der Heimatgemeinschaft Mediasch und basiert auf den gesetzlichen Grundlagen des BGB.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „**Heimatgemeinschaft Mediasch e.V.**“. Im Satzungstext wird die Kurzform „**HG**“ verwendet.

(2) Der Verein ist im **Vereinsregister** eingetragen..

(3) Der Sitz des Vereins ist **Tutzing**.

(4) Das Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Heimatpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO)
- die Förderung der Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO)
- die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO) sowie für die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO (mildtätige Zwecke) durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Lebendige Begegnung und Gemeinschaft: Die Organisation von Heimatortstreffen, generationenübergreifenden Kulturveranstaltungen, Vorträgen und Festen mit traditionell-kulturellem Schwerpunkt. Diese dienen als lebendiges Bindeglied für die heute überwiegend in Deutschland lebenden Mediascher, um das heimatliche Brauchtum, die siebenbürgisch-sächsische Mundart, das traditionelle Liedgut und die regionale Kultur aktiv zu pflegen und in der neuen Heimat erlebbar zu machen, sowie Mitgliedern bei Bedarf im Rahmen dieser Zwecksetzung beratend zur Seite zu stehen.

Bewahrung des Kulturerbes: Die engagierte Pflege, Dokumentation, Erforschung und den Schutz des reichen Mediascher Kulturerbes. Dies geschieht durch den Aufbau von Archiven, das Verlegen von Zeitschriften und Büchern sowie durch öffentliche Kunst- und Kulturausstellungen, die die Geschichte der Siebenbürger Sachsen im kollektiven Gedächtnis halten.

Brücken in die Zukunft: Die lebendige Vermittlung der siebenbürgisch-sächsischen Regionalgeschichte sowie der damit verbundenen deutschen Kulturhistorie an die nachfolgenden Generationen. Für sie wird die Erforschung dieses Erbes gefördert und sichergestellt, damit die Verbundenheit mit den Wurzeln ihrer Vorfahren lebendig bleibt.

Verbindung zur Heimatstadt Mediasch und Förderung regionaler Einrichtungen: Die Pflege der tiefen Verbundenheit zur historischen Heimat in Siebenbürgen sowie zu den Einrichtungen der siebenbürgischen Gemeinschaft. Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen werden dabei ausschließlich durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln (z. B. Spenden, Beiträgen und sonstigen Zuwendungen) gemäß § 58 Nr. 1 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts verwirklicht, insbesondere im Raum Mediasch / Siebenbürgen sowie für steuerbegünstigte Einrichtungen der Siebenbürger Sachsen in Deutschland.

Starke Partnerschaften: Die enge und freundschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Siebenbürger Sachsen sowie verwandten Einrichtungen im In- und Ausland, um die gemeinsame Identität im Geiste der Völkerverständigung und Toleranz zu stärken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
 - (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und sich der Mediascher Gemeinschaft verbunden fühlt.
 - (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrag beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - (3) Der Verein kennt die folgenden Mitgliedschaften:
 - **Aktivmitglieder** (Mitglieder mit Stimmrecht)
Aktivmitglied mit Stimmberechtigung ist jede natürliche Person, die den Verein finanziell unterstützt und die Mitverwaltungs- und Mitwirkungsrechte im Verein aktiv ausübt.
 - **Fördermitglied** (Mitglieder ohne Stimmrecht)
Fördermitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person (z. B. Stiftungen) werden, die ein Interesse daran hat, den Verein finanziell zu unterstützen, die Mitverwaltungs- und Mitwirkungsrechte im Verein jedoch nicht aktiv ausüben möchte.
 - **Ehrenmitglied**
Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Hierzu ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
-

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte der Mitglieder:

- Recht auf Information über die Tätigkeit des Vereins
- Teilnahme- und Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen
- aktives und passives Wahlrecht im Rahmen der Satzung

(2) Pflichten der Mitglieder:

- Anerkennung der Satzung
 - Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge
-

§ 6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern sind Jahresbeiträge zu entrichten.

(2) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen, wenn besondere persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse dies rechtfertigen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(3) Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung regelt die konkreten Beträge und Ermäßigungen.

(4) Zur Deckung eines unvorhersehbaren, außerordentlichen Finanzbedarfs oder zur Abwendung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, den Jahresbeitrag per Vorstandsbeschluss einmalig um bis zu 30 Prozent anzuheben. Diese Erhöhung ist den Mitgliedern unverzüglich in Textform zu begründen. Sie gilt längstens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, welche über die Beibehaltung oder Rücknahme der Erhöhung entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit mit sofortiger Wirkung zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- erheblich gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt,
- mit der Zahlung fälliger Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist oder
- das Vereinsleben oder den Vereinsfrieden in schwerwiegender Weise beeinträchtigt.

(4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich, in Textform oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(5) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer sowie
- bis zu zehn weiteren Vorstandsmitgliedern

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

(3) Im Innenverhältnis sollen die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Er wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(6) Der Vorstand kann Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder teilnimmt. Unter den Teilnehmern muss sich mindestens der Vorsitzende oder ein Stellvertreter befinden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(7) Vorstandssitzungen können als Präsenz-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(8) Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Die Arbeitsweise des Vorstandes richtet sich nach der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Aktivmitglied mit vollem Stimmrecht für die verbleibende Amtszeit berufen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

(10) Die Aufgaben und Befugnisse des Kassenwartes werden in einer Kassenordnung geregelt.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und keine Angestellten des Vereins sein. Eine direkte Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Pflicht, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Kassen- und Buchführung des Vereins sowie die ordnungsgemäße und satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht und stellen bei ordnungsgemäßer Führung den Antrag auf Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt.

(3) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand entscheidet vorab über die Teilnahme von Gästen an der Mitgliederversammlung.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 a Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder Vereinsmitglieder, die mindestens 10% aller Stimmen repräsentieren, dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 - (2) Die Einberufung erfolgt rechtswirksam durch Abdruck der Einladung in der Vereinsbroschüre des Vereins oder in Textform per E-Mail an die dem Verein letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds.
 - (3) Die Frist beginnt mit dem Tag des Erscheinens beziehungsweise Versands der entsprechenden Ausgabe der Vereinsbroschüre oder mit dem Tag des Absendens der E-Mail.
 - (4) Zusätzlich kann die Einladung auf der Vereinswebsite sowie in den sozialen Medien des Vereins bekanntgegeben werden.
 - (5) Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand hat eine solche Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
-

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
 - (3) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - (4) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
-

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, vom Registergericht oder Finanzamt verlangte formale oder redaktionelle Änderungen vorzunehmen, sofern dadurch Zweck und Grundstruktur des Vereins

nicht verändert werden. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Siebenbürgische Bibliothek in Gundelsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur, der Heimatpflege und der Heimatkunde sowie zur Unterstützung von steuerbegünstigten Einrichtungen der Siebenbürger Sachsen zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
